

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 9 (1840)

Heft: 2

Artikel: Versuch zur Beantwortung der von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte aufgestellten Preisfrage, betreffend die in der Schweiz aufgestellten Währschaftsgesetze

Autor: Näf, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Versuch zur Beantwortung der von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte aufgestellten Preisfrage, betreffend die in der Schweiz aufgestellten Währschaftsgesetze*).

Von

J. J. Näf,
gerichtlichem Thierarzte in Marburg.

Es ist schwer, es Allen recht zu machen.

„Welches sind die gegenwärtig in den verschiedenen Cantonen der Schweiz bestehenden Gewährsmängel der Haustiere, welcher Rechtsgang findet bei den hierauf bezüglichen Streitigkeiten Statt, und welches ist bei der hierin überall gefühlten Unzulänglichkeit die Norm eines allgemein in unserm Vaterlande anwendbaren Währschaftsgesetzes, das den Viehverkehr am wenigsten erschwert, und doch den Unschuldigen vor Betrug und Schädigung möglichst sichert?“

Die Arbeit, welche nach dieser Preisfrage verlangt wird, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen.

Die erste bezieht sich auf die Angabe der gegenwärtig in den verschiedenen Schweizer Cantonen bestehenden Gewährsmängel beim Viehhandel.

Die zweite Abtheilung dagegen hat die Entwerfung der Norm zu einem allgemeinen Währschaftsgesetz für die ganze Schweiz zum Gegenstand.

* Diese Arbeit wurde ebenfalls mit dem Preise belohnt.

Erste Abtheilung.

Seit Jahren damit beschäftigt, eine möglichst vollständige Sammlung der gegenwärtig in den einzelnen Cantonen, theils durch Gesetze theils durch Uebungen, als Hauptmängel angenommenen Gebrechen und ihrer rechtlich verbindlichen Währschaftszeit zu erhalten: bin ich endlich durch die freundschaftlichen Bemühungen mehrerer meiner Collegen, so wie durch die ausgezeichnete Bereitwilligkeit der meisten vaterländischen Sanitätsbehörden, an die ich mich dieses Gegenstandes wegen wandte, an das Ziel meines Wunsches gelangt.

Zufolge der eingegangenen Mittheilungen besitzen 16 ganze und 3 halbe Stände mehr oder weniger ausführliche Verordnungen über die Währschaft beim Viehhandel, die für den ganzen Umfang dieser Cantone gesetzliche Gültigkeit haben. Zu 3 Cantonen und 3 halben dagegen bestehen entweder Munizipalverordnungen für einzelne Gemeinden oder bloß angenommene Uebungen, die oft wieder sehr von einander abweichen.

Zu den Cantonen, welche über diesen Gegenstand im Besitz förmlicher Gesetze sind, gehören: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solethurn, Basel (Stadttheil und Landschaft), Schafhausen, Appenzell (Außerrhoden), St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis und Genf.

Gemeindesverordnungen und angenommene Uebungen finden sich in den Cantonen Graubünden, Tessin, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Appenzell, (Innerrhoden) und Neuerburg.

Nach diesem kurzen Vorbericht werde ich nun die Cantone, nach der unter ihnen bestehenden Rangordnung, mit Angabe der daselbst vorhandenen Verordnungen über die Viehgewähr folgen lassen, und um einen leichteren Ueberblick über die in der ganzen Schweiz bei den verschiedenen Hausthiergattungen aufgestellten Hauptmängel mit ihrer jedesmaligen Währschaftszeit zu verschaffen, noch drei Tabellen beifügen, wovon

- A) die Mangelungsfehler der zum Pferdegeschlecht gehörigen Hausthiere,
 - B) die Hauptmängel des Kindviehs und
 - C) die rückgeblichen Fehler bei Schafen, Ziegen und Schweinen enthalten soll.
-

I.

Währschaftsgesch für den Canton Zürich.

(Vom 21. Christmonat 1821.)

(Siehe dieses Archivs 2. Band, Seite 355.)

II.

Währschaftsgesetz für den Canton Bern.

(Auszug aus dem Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. II. Theil: Sachenrecht. 2. Hauptstück: Persönliche Rechte. d. d. 18. März 1830.)

714. Satzung.

In Betreff der Gewährspflicht für die verborgenen Mängel der Pferde und des Viehs wird das Rechtsverhältniß zwischen dem Uebernehmer und Uebergeber durch folgende Sätzeungen bestimmt;

715. Satzung.

Wenn an einem Stück Rindvieh, das Demand in Folge eines belästigenden Vertrages an sich gebracht, die Lungenfäule, die Leberfäule, die Finnen, der Tippel (Stürme), der Vorfall der Mutterscheide (Birchen), oder an einem Pferde, das er auf gleiche Weise erworben, der Dampf (bauchstößig), der Ros (Hauptmürdig), der Koller, die Lungenfäule oder die Leberfäule entdeckt wird: so kann der Uebernehmer dem Uebergeber binnen der Nothfrist von 30 Tagen, von dem Tage der Uebernahme an zu rechnen, die Zurückgabe des Thiers durch einen Weibel anbieten lassen, insofern dasselbe nicht schon früher aus Auftrag der Polizey weggenommen worden, und in jedem Fall den empfangenen Gegenwerth von ihm zurückfordern.

716. Satzung.

Weigert sich der Uebergeber, das ihm auf diese Weise angebotene Stück Rindvieh oder das Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer dasselbe mit Bewilligung des Oberamtmanns durch zwei von demselben zu ernennende Sachverständige, wozu vorzugsweise patentirte Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen, und finden diese, daß es wirklich mit einem Gewährsmangel (715) behaftet ist: so soll der Uebergeber dasselbe zurücknehmen, es sey dann, daß es schon früher aus Auftrag der Polizei weggenommen worden, und in jedem Falle den empfangenen Gegenwerth dem Uebernehmer wieder erstatten, oder ihn seiner Verpflichtung entlassen, und ihm den nothwendigen Aufwand vergüten.

718. Satzung.

Wenn die Sachverständigen, welche das Stück Rindvieh oder das Pferd untersucht, es bloß wahrscheinlich finden, daß dasselbe mit einem Gewährsmangel behaftet sey, und sich der Uebergeber weigert es anzunehmen, so hat der Uebernehmer während der in der Satzung 715 bestimmten Nothfrist das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverständigen tödten zu lassen, in welchem Falle er, je nach dem Befund der Sachverständigen über den geöffneten Körper, den Uebergeber nach der Bestimmung der vorhergehenden Satzung für den Schaden belangen kann, oder denselben selbst ertragen muß.

719. Satzung.

Wenn sich bei einem Schwein, das binnen 48 Stunden von der Uebernahme an zu rechnen, geschlachtet wird, die Fünnen zeigen; so soll der Gewährsmann dasselbe wieder an die Hand nehmen, und dem Uebernehmer den empfange-

nen Gegenwerth zurückzahlen, oder ihn seiner Verpflichtung entlassen, und ihm auf jeden Fall die Schlachtkosten ersetzen.

720. Satzung.

Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Sätzen (706 — 719) enthalten sind, steht es den Vertrag schließenden Parteien frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben. Es haftet der Veräußerer jedoch immer für diejenigen Entwährungen, wozu er durch seine eigenen Handlungen Anlaß gegeben.

III.

Währschaftsgesetz des Kantons Luzern.

(Vom 22. October 1807.)

§. 1.

Zu Verhütung gegenseitiger Benachtheiligungen, wozu die unbeschränkte Freigebung des Pferde- und Viehhandels führen könnte, wird der Rückfall oder das so beitelte Ziel und Tag ferner beibehalten und zwar bei Pferdekaufen auf sechs Wochen und drei Tage festgesetzt.

§. 2.

Der Rückfall findet dannzumahl Statt, wenn innert dieser bestimmten Zeit, nämlich von der Stunde an gerechnet, wo das verkaufte Pferd oder Stück Vieh angenommen worden ist, an demselben einer der hiernach beschriebenen Hauptmängel wahrgenommen wird.

§. 3.

Als Hauptmängel bei Pferden sind erachtet: wenn diese

stätig, bauchstößig oder dämpfig, krätig oder räppig, mögig, faul, finig oder hirumüthig sind.

Wer aber immer mit der Hauptmürde behaftete Pferde wissenschaftlich verkaufen würde, soll wenigstens 40 — 200 Franken gestraft und überhin in den Ersatz alles Schadens und der, wegen der dadurch nothwendig gewordenen Polizeianstalten, aufgelaufenen Kosten verfällt werden.

§. 4.

Sobald ein erkauftes, nach Italien bestimmtes Stück Vieh über die Grenzen des Cantons abgeführt wird, findet kein Rückfall mehr Statt, selbst wenn ein solches Stück wieder zurückgeführt und während dieser Zeit einer dieser vorgeschriebenen Hauptmängel an ihm entdeckt werden sollte.

§. 5.

Den Käufern aus den eidsgenössischen Cantonen wird jedoch beim Pferde- und Viehhandel das Gegenrecht zugestanden, in dem Verstande zwar, daß wenn und wo den diesseitigen Cantonsangehörigen beim Rückfalle eine, nach dem §. 2 bestimmte, gleichlange Zeitfrist bewilligt wird, die Angehörigen dieser betreffenden Cantone auch hierorts eine solche zu genießen haben sollen.

Gleiches Recht wird, der Hauptmängel halber, bei den darüber entstehenden Streitigkeiten, den Angehörigen jener Cantone gehalten werden, in welchen die hierseits erklärt Hauptmängel als solche ebenfalls angenommen sind.

§. 6.

Wenn innert dem Rückfallstermin ein Pferd oder Stück Vieh frank fällt, und der Käufer beglaubigt ist, dasselbe, als mit einem der vorgenannten Hauptmängel behaftet, zurückzuschlagen zu können, so soll dieser verbunden sein, dem Verkäufer hiervon unverweilte und rechtliche Anzeige zu

geben, und sich mit ihm über die ärztliche Besorgung desselben zu verständigen.

Wenn zwischen ihnen hierüber kein Einverständniß erfolgt, so hat der nächste Beamte, dem hierüber so gleich Bericht zu erstatten ist, die Pflicht auf sich, die erforderlichen Verfügungen dießfalls zu treffen, und wo möglich zwei patentirten Viehärzten die Besorgung des erkrankten Stückes zu übertragen.

Der Besitzer eines solchen darf demselben, auch im ersten Nothfalle, die nöthigen Medizinen nicht beibringen lassen, es geschehe dann durch einen anerkannten Thierarzt und, in Abwesenheit desselben, in Gegenwart des Gemeindesvorgesetzten oder eines andern unparteiischen Mannes.

§. 7.

Sobald ein Pferd oder Stück Vieh innert der Rückfallszeit (Ziel und Tag) dahinfällt, muß dem Gerichtspräsidenten, innert dessen Amtskreis das Stück Vieh gefallen ist, davon die erste Nachricht ertheilt werden, welcher sich sodann mit zwei Viehärzten nebst dem Abdecker an Ort und Stelle zu begeben, den Verbalprozeß aufzunehmen und diesen, wenn keine gütliche Vergleichung zwischen Käufer und Verkäufer statt findet, mit dem Gutachten der Experten begleitet, dem competenten Richter zur Verfügung vorzulegen hat.

§. 8.

Die Zeit des Rückfalls kann unter keinem Vorwande verlängert werden, es geschehe dann mit gegenseitiger Zufriedenheit des Käufers und Verkäufers.

Dennoch sollen beide diese, falls keine Vereinigung zwischen ihnen zu Stande gebracht werden könnte, be-

rechtfertigt sein, das erkrankte Stück auf Kosten des Unrecht habenden Theils niederstechen zu lassen.

§. 9.

Der Kleine Rath seie beineben beauftragt, die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Polizeianstalten von sich aus anzuordnen.

IV.

Währschaftsgesetz des Cantons Uri.

(Landsgemeindbeschluß von 1763.)

Neues Landbuch.

Art. 179. *)

Als Hauptlaster oder Fehler bei Pferden sind folgende erklärt: dämpfig, stättig, faul, hauptmürdig und mönig. Wenn also ein Pferd einen der genannten Hauptfehler hat, und es innert Monatsfrist abgeht, oder der Fehler entdeckt wird; so solle es dem Verkäufer abgehen, oder ihm zugestellt werden mögen, mit Vorbehalt jedoch, allfällig beim Verkauf gemachter Bedingungen, auf welche gerichtet werden soll.

Art. 180. **)

Wenn ein verkauftes Kindvieh in Monatsfrist finnig oder faul gefunden würde, soll es auch dem Verkäufer wieder zurückfallen, und er es zurücknehmen müssen, nach Monatsfrist aber nicht mehr, doch auch

*) Alt Landbuch Art. 194 Landsgemein-Erkenntniß 1763.

**) „ „ 195 „ „ „

mit Vorbehalt allfälligen Anbeding's wie im obigen Artikel. Gegen Fremde soll es gehalten werden, wie ihre Staaten oder Regierungen es gegen die Uns'igen hierinfalls halten.

V.

Währschaftsgesetz des Cantons Schwyz.

(Landratsbeschluß vom 18. November. 1830.)

Kaufes Vieh, welches innert einem halben Jahr drei Wochen und drei Tagen faul oder finig fällt, soll zurückfallen, Kraft einer Maien-Landsgemeinde, als mit Landrecht bestätigt. I. Buch. Fol. 108.

Da die hohe Cantons-Regierung die Nothwendigkeit eingesehen hat, den 4 Hauptmängeln der Pferde, die durch eine gesessene Rathserkenntniß vom 29. Jan. 1684, Lib. 9, Fol. 204 zwar bestimmt angegeben, dabei aber keine Währschaftszeit, während welcher ein Pferd, das mit einem der darin bezeichneten Mängel, als dämpfig, krämpfig, stättig und hauptmürdig, behaftet, an den Verkäufer zurückgestellt werden kann, festgesetzt ist, und auch schon oft der Landrechttartikel welcher Lib. 1, Fol. 107 vom Vieh spricht, auf Pferde anwendbar erfunden worden, eine bestimmtere Auslegung zu geben, welchen Gegenstand die hohe Landsgemeinde zur Begutachtung und Verfügung an den Hochl. dreifachen Landrat gewiesen hat, so ist ein dahерiges Gesetz für den ganzen Canton, von der Publication an in Kraft erwachsend, aufgestellt wie folgt:

Als Hauptmängel der Pferde, mit 6 Wochen Währschaftszeit, werden bestimmt:

1. Die Hauptmürde oder der Roß überhaupt.
2. Alle Arten von Koller (Holder oder Narrheit) nebst der Fallsucht.
3. Alle Arten von Lungensucht, oder Engbrüstigkeit (Dampf, Bauchstößigkeit), insofern die Krankheiten nicht Folge von hitzigen Krankheitszuständen sind, welche das Thier erst als Eigenthum des Käufers oder Eintauschers befallen haben.
4. Die periodische Blindheit (Mondblindheit). — Als geringere Fehler mit drei Wochen Währschaftszeit werden angenommen.
5. Wenn ein Pferd stättig oder krämpfig ist.

Wenn aber könnte erwiesen werden, daß ein Pferd zur Zeit, ehe solches verkauft oder vertauscht worden, annoch andere Mängel an sich getragen, und vom Verkäufer oder Vertauscher auf Anfrage verheimlicht worden wäre, solle dieses als ein Betrug (Beschiß) beachtet und angesehen werden, und der Betrüger den Schaden abzutragen haben.

Würde jedoch ein Pferd ohne Nachwähr verkauft oder vertauscht, oder das bestimmte Aubeding gemacht, daß man für solches keineswegs gutstehé, so soll das Pferd als unter dem ländlichen Ausdrucke „Halsterlang“ abhanden gegeben betrachtet werden.

Die Behandlung der Klagfälle bleibt folgendermaßen angeordnet: Sobald innerhalb der festgesetzten Währschaftszeit der Käufer oder Eintauscher von dem eingehandelten Pferde eine der festgesetzten Währschaftskrankheiten wahrnimmt, soll derselbe dem Vorsteher sei-

ner Gemeinde hier von unverweilte Anzeige machen, welcher dann sogleich dem Gemeindes-Vorsteher des Verkäufers zu Handen des letztern Kenntniß gibt.

Dieser soll hierauf den erhaltenen Bericht dem Verkäufer oder Austauscher von Amts wegen mittheilen, und der letztere sich erklären: ob er das Thier in dem Stalle des Käufers und unter der Besorgung des Thierarztes desselben stehen oder in einen andern Stall stellen lassen, oder ob er noch einen zweiten Thierarzt zur Untersuchung und Behandlung des kranken Thieres auf seine Kosten zuziehen wolle.

Actum vor Hochl. dreifachem Landrath zu Schwyz,
den 18. November 1830.

Canzlei des Cantons Schwyz.

VI.

Währschaftsgesetz des Cantons Unterwalden.

A. Ob dem Wald.

Laut Schreiben der Tit. Sanitätscommission dieses Standes d. d. 19. September 1835, bestehen dort in Hinsicht des Viehhandels mit Auswärtigen keine obligatorischen Währschaftsgesetze; ob und welche Bestimmungen für Cantonsangehörige in dieser Beziehung vorhanden sind, ist darin nicht gesagt und auf spätere nähere Anfragen keine Antwort erfolgt.

B. Rid dem Wald.

Nach einer Zuschrift der dortigen Standescanzlei vom 11. März 1836, bestehen daselbst für Pferde keine Währschaftsgesetze.

Was das Hornvieh betrifft, so könne solches, im Fall es sinnig befunden würde, innert einem halben Jahr an den früheren Besitzer zurückgestellt werden.

Für andere Mängel seie der Verkäufer in der Uebung so weit verantwortlich, als er dießfalls einer unrechlichen Angabe beschuldigt werden könne.

VII.

Währschaftsgesetz des Cantons Glarus.

(Auszug aus dem Landbuch.)

I.

Von tragendem Vieh, so nicht an
Nutzen geht.

Wenn Einer dem Andern ein tragendes Haupt Vieh gibt, und dasselbe dann auf gegebene Zeit nicht an Nutzen geht, so soll der Verkäufer für jede Woche dem Käufer eine Krone bezahlen.

II.

Ueber Hauptmängel und Nachwähr
eines Pferdes.

Wenn Einer in unserm Land ein Pferd für gesund und gerecht verkauft, innert 4 Wochen sich aber zeigen würde, daß solches eines der 4 Hauptgebrechen, als: stättig, spettig (mit Spath behaftet), dämpfig oder krämpfig, an sich hätte, so ist der Verkauf ungültig, und der Verkäufer pflichtig, solches wieder zu Handen zu nehmen, und dem Käufer die Lösung zurückzustellen; für alle übrigen Gebrechen oder Laster aber hat gar keine Nachwähr Statt.

III.

Von finnigem und hirnwüthigem Vieh.

1. Wenn Einer dem Andern ein Haupt Vieh verkauft, welches bei der Schlachtung finnig erkannt würde, so soll der Käufer zwar das Stück Vieh behalten, der Verkäufer aber ist gehalten, demselben den vierten Theil des Kaufpreises zu ersezzen, welchen Ersatz dann der Verkäufer wieder an den zu fordern hat, der ihm das Haupt Vieh verkauft hat.
2. Der Rückgriff hat aber in beiden Fällen nur Statt, wenn Jahr und Tag noch nicht verflossen sind.
3. Hirnwüthiges (umgehendes) Vieh entweder auf Jahrmärkte zu treiben, oder sonst zu verkaufen, ist bei 10 Kronen Busse auf jedes Stück verboten; auch soll der Verkäufer dasselbe zurücknehmen, und die aufgelaufenen Kosten ersezzen.

Bemerkung. Außer diesen sind im Landbuch keine andere als bestimmte Gesetze notirt; über was dieselben nicht sprechen, beruht auf Uebungen, welche dann nach Umständen ausgelegt werden.

VIII.

Wahrschaftsgesetz des Cantons Zug.

(Vom 12. Mai 1828.)

Wir Landammann und dreifacher Landrat des eidgenössischen Cantons Zug, auf einvernommenes Gutachten unseres Sanitätsrathes, um dem Viehhandel in unserm Canten eine festere rechtliche Grundlage zu geben, beschließen und verordnen:

§. 1.

Es sollen künftig hin folgende Krankheiten und Gebrüchen als Hauptmängel angesehen und dem Käufer von dem Verkäufer für nachbestimmte Zeit gewährleistet werden.

A. Bei dem Pferdegeschlecht.

1. Alle Arten Koller (Kolder).
2. Schwindel und Fallsucht.
3. Alle Arten von Lungenfucht und Schwerathmigkeit, die unter dem Namen Herzschlechtigkeit, Dämpfigkeit, Bauchstößigkeit bekannt sind, insofern diese nicht Folgen von hizigen Krankheiten sind, die seit dem Kauf entstanden.
4. Röß.
5. Hautwurm.
6. Schwarzer Staar.
7. Mondblindheit.
8. Scheidenvorfall (das Beizen).

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von dreißig Tagen festgesetzt.

B. Bei dem Rindvieh.

1. Wahnsinn.
2. Schwindel und Fallsucht.
3. Scheidenvorfall (das Beizen).
4. Alle Arten von Lungenfucht, insofern diese nicht Folgen von hizigen Krankheiten sind, die seit dem Kauf entstanden.
5. Die sogeheissene Fimmenkrankheit.

6. Chronisches Blutharren (Winterharnung).

7. Chronische Ruhr, Durchfall (Fuhrharnung).

Für diese vorstehenden Mängel ist eine Währschaftszeit von dreißig Tagen festgesetzt.

8. Alle Krankheiten und Mängel am Euter (Ungrecht), die nicht seit dem Kauf entstanden, mit einer Währschaftszeit von 48 Stunden bei milchgebendem Vieh, bei galtgebendem aber, wenn der Käufer erweisen kann, daß das Stück Vieh den sich erzeugten Mangel beim Käufer schon hatte.

9. Das Durchgehen auf der Weide, wenn bewiesen werden kann, daß das Stück Vieh dieses Laster schon vor dem Kauf an sich hatte.

C. Bei den Schafen und Ziegen.

1. Schwindel und Fallsucht.

2. Drehkrankheit.

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von 15 Tagen festgesetzt.

§. 2.

Die Währschaftszeit, innert welcher der Käufer oder Täuscher das frakte oder gebrechliche Thier dem Verkäufer heimzuschlagen hat, ist von der Stunde des Handwechsels oder Zuhandnehmung des gekauften oder eingetauschten Thiers an zu berechnen.

§. 3.

Beineben ist es im Kauf- und Tauschhandel unbenommen, für die vorgenannten sowohl als auch für andere hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, besondere

Uebereinkünfte zu treffen; wo aber solche nicht bestimmt erwiesen werden können, da soll der Richter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheiden.

§. 4.

Sollte der Verkäufer das heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, so hat sich der Käufer an das Präsidium der Gemeinde desselben zu wenden, welches, im Fall es im Streit liegt: ob das Thier wirklich an dem vorgegebenen Hauptmangel leide, selbes durch zwei von beiderseitigen Parteien zu wählende patentirte Thierärzte untersuchen läßt, deren übereinstimmendes Gutachten dann das richterliche Ermessen leiten soll. Würden die zwei Thierärzte in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, so fällt der endliche Entscheid dem Sanitätsrath zu. Die Prozeßkosten hat die Unrecht habende Partei zu tragen.

§. 5.

Dieses Gesetz gilt für alle Fälle, wo die contrahirenden Theile nicht laut ausdrücklichem Vertrag über andere Kaufbedingungen übereingekommen sind. Es gilt für Fremde wie für Einheimische, doch für Erstere bloß insofern und in so weit, als sich unsere Cantonsangehörigen, in deren Canton oder Staat, gleicher Staatsbegünstigung zu erfreuen haben. Einzig bezüglich des nach Italien verkauften Viehes, setzen wir nach alter Uebung die Ausnahme fest, daß wenn selbiges einmal drei Stunden weit über die Grenze des Cantons abgeführt ist, dafür keine weitere Währschaft geleistet werden soll,

außer in dem Fall, wenn sich während der vorbestimmten Währschaftszeit ein rückstellender Fehler oder Mangel am verkauften Stück Vieh zeigte, und innert dieser Zeit ein Bericht darüber abgeschickt wird, auch bewiesen werden kann, daß dasselbe schon früher, vor dem Verkaufe, zugegen war.

§. 6.

Fälle, wo wegen weiter Entfernung des Käufers dem Verkäufer nicht innert der gesetzlich anberaumten Zeit oder Frist die Anzeige gemacht werden kann, oder sonstige Hindernisse eintreten, welche den hier vorgeschriebenen Rechtsgang erwiesener Maßen unmöglich machen, unterliegen als Ausnahme der besondern Würdigung des Richters.

§. 7.

Anderweitige Nachtheile, welche dem Käufer durch den Ankauf eines solchen, mit einem der vorbenannten rückschlagenden Mängel behafteten Viehs erwachsen sind, hat dieser an sich selber zu tragen, außer wo er beweisen kann, daß der Verkäufer um solche Krankheit oder solches Gebrechen gewußt und ihn absichtlich betrogen habe, in welchem Falle der Verkäufer dem Käufer allen Schaden zu ersetzen hat, und nebenbei noch als Betrüger zu Ahndung und Strafe gezogen werden soll.

§. 8.

Wenn ein Käufer durch Ankauf oder Eintauschung eines Stück Viehs, das zwar mit keinem der vorbenann-

ten rückslagenden Mängel, sondern mit andern, dem Käufer nicht angezeigten behaftet wäre, in Schaden käme; so ist einem solchen nicht benommen, den Verkäufer innert der Zeit von 30 Tagen von der Zurhandnehmung des Stück Viehs an um Schadenersatz zu belangen; nicht weniger ist derjenige, so durch unrichtig angegebene Frächtigkeit eines Stück Viehs in Schaden kommt, berechtigt, den Verkäufer innert 30 Tagen nach der sich erzeugten unrichtigen Angabe, um Entschädigung anzusuchen; die Beurtheilung dieser Fälle bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 9.

Dieses Gesetz, das alle anders lautenden früheren Gebräuche und Uebungen aufhebt, tritt mit dem ersten Tag künftigen Brachmonats in Wirksamkeit, und behält seine Kraft so lange, als es nicht durch eine neue Verordnung aufgehoben wird.

Mit der Behandlung desselben ist der hochlöbl. Cantonsrath beauftragt.

§. 10.

Nach Verfluss von 4 Jahren soll selbes durch den Sanitätsrath revidirt und das Gutachten darüber dem Cantonsrath vorgelegt werden, der dann seine weiteren Ansichten wieder dem hohen dreifachen Landrathen vorzulegen hat *).

§. 11.

Dieses Gesetz soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

*) Seitdem ist keine Revision eingetreten.

Gegeben in unserer Versammlung Montags den 12.
Mai 1828.

Landammann und dreifacher Landrath des Cantons Zug.

In deren Namen:

der regierende Landammann,

Sign. F. J. an der Matt.

„ J. M. Kaiser,

zweiter Landschreiber.

IX.

Währschaftsgesetz des Cantons Freiburg.

(Vom 4. Dezember 1833.)

Der große Rath des Cantons Freiburg, in der Absicht, die Fälle, in welchen die Währschaftsklage beim Viehkauf Statt haben kann, sowie das dabei zu befolgende Verfahren, auf eine zweckmässige Weise zu bestimmen, hat auf den Vorschlag des Staatsraths, und in Wiederrufung aller andern früheren Verfügungen decretirt:

§. 1.

Die Krankheiten oder Mängel, welche die Währschaftsklage zur Folge haben können, sind:

A. Für das (große) Hornvieh.

1. Die Lungenschwindsucht, von welcher Art sie auch sei, mit Eiterung (vulgo Lungenfäule), oder mit knotigen Concretionen, Verhärtungen (vulgo Finnen).
2. Die Leberschwindsucht, chronische Leberfäule, Aus-

artung der Lebersubstanz, oder Vereiterung der selben.

3. Der Schwindel- oder die Drehsucht, Tippel, Beichen und Folgen der Gehirnwassersucht.

B. Für Pferde, Maulthiere und Esel.

1. Das Asthma (bauchstößig, dämpfig seyn, der Dampf). Das Hauptkennzeichen dieses Zustandes ist die Unregelmäßigkeit in den Bewegungen der Flanken, besonders beim Ausatmen, welches unter zwei Stößen geschieht.
2. Der Rog, kennbar an dem Aussluß eines dünnen Eiters aus den Nasenlöchern, an Geschwüren und an den angeschwollenen Nasenbeinen.
3. Die Lungenschwindsucht (Lungenfäule), es mag dieselbe mit Eiterung, Verhärtungen, knotigen Concretionen u. s. w. erscheinen.
4. Coma non inflammatorium, die nicht entzündliche Schlafsucht, vulgo Stiller- oder Dummkoller, kenntlich an dem Stumpfsinn und dem dummen Aussehen des Thiers.

C. Für Schweine.

Die Finnen.

§. 2.

Die Dauer der Währschaft oder die Frist, während deren die Währschaftsklage gestellt werden kann, ist fünfzehn Tage für die Pferde, Maulthiere und Esel, und 20 Tage für das Hornvieh.

§. 3.

Derjenige, welcher ein Stück Vieh angekauft und

nachher entdeckt, daß es mit einer der im 1. Art. angegebenen Krankheit behaftet ist, kann während der Dauer der für die Währschaft bestimmten Frist, vom Zeitpunkte der Uebergabe des Thieres an zu rechnen, dem Verkäufer richterlich die Zurücknahme des Thieres anbieten lassen, insofern es in Vollziehung der Gesetze über die Sanitätspolizei nicht bereits sequestriert oder niedergeschlagen worden, und jedenfalls die Zurückgabe des Preises verlangen, den er dafür bezahlt hat.

§. 4.

Wenn der Verkäufer sich weigert, das Thier zurückzunehmen, so kann es der Käufer durch zwei von dem Friedensrichter ernannte patentirte Viehhärzte oder Sachverständige untersuchen lassen, und wenn sie finden, daß es wirklich mit einer der im Art. 1 angegebenen Krankheiten behaftet sei, so ist der Verkäufer gehalten, das Thier zurückzunehmen, es sei dann, daß dasselbe in Vollziehung der Gesetze über Sanitätspolizei sequestriert oder niedergeschlagen worden; jedenfalls soll er ihm den Kaufpreis sowie die nothwendigen, von ihm bestrittenen Auslagen zurückstatten, und ihn der Verpflichtungen, die er allenfalls gegen ihn eingegangen, entheben.

§. 5.

Wenn die Viehhärzte oder Sachverständigen, welche die Untersuchung des Thiers vorgenommen, erklären, daß es wahrscheinlich mit einem Gewährsmangel behaftet sei, und wenn der Verkäufer sich weigert, es zurückzunehmen, so hat der Käufer während der im Art. 2 festgesetzten Frist das Recht, das Thier in Gegenwart der Viehhärzte oder Sachverständigen niederschlagen zu lassen, in welchem

Falle er entweder seinen Verkäufer für den ihm daher erwachsenen Schaden belangen kann, oder aber denselben selbst ertragen muß, je nach dem Befund der Sachverständigen über die Körpereröffnung.

§. 6.

Wenn das Thier während der Gewährsfrist, vom Zeitpunkte der Uebernahme an zu rechnen, fällt, so kann der Käufer zu einer Untersuchung durch zwei von dem Friedensrichter ernannte patentirte Thierärzte oder Sachverständige schreiten; und wenn es sich daraus ergibt, daß das Thier mit einem Gewährsmangel behaftet gewesen, so ist er berechtigt, die Wiedererstattung des Kaufpreises, sowie den Ersatz des nothwendigen Aufwandes, den er zu machen im Falle gewesen, von dem Verkäufer zurückzuverlangen.

§. 7.

Die Währschaftsklage soll vor dem Richter des Wohnorts des Verkäufers anhängig gemacht werden.

§. 8.

Die nicht patentirten Viehärzte oder Experten werden, bevor sie zur Untersuchung schreiten, durch den Friedensrichter becidigt.

§. 9.

Die Viehärzte oder Sachverständigen sollen einen Befundschein über die von ihnen gemachten Untersuchungen und Körpereröffnungen aussstellen. Dieser Befundschein soll die Bezeichnung des Thiers und die umständliche Beschreibung seines Zustandes enthalten, nebst wörtlicher Aufführung der darauf bezüglichen Stelle des Gesetzes, im Fall eines vorhandenen Gewährmangels.

§. 10.

Der Käufer kann in jedem Fall das Thier, welches, seitdem es ihm übergeben worden, erkranken sollte, ärztlich behandeln lassen.

§. 11.

Die Währschaftsklage findet nicht Statt:

In den gerichtlich gemachten Verkäufen.

In dem Fall, wo der Käufer Vieh aus einem verbotenen Ort in einen gesunden einführen sollte.

In demjenigen, wo der Käufer Vieh aus einem gesunden in einen verbotenen Ort einführen sollte.

§. 12.

Wenn sich bei einem Schweine, das binnen 48 Stunden, von der Uebergabe an gerechnet, geschlachtet wird, die Finnen zeigen, so soll der Gewährsmann dasselbe wieder an die Hand nehmen, und dem Käufer den empfangenen Gegenwerth zurückzahlen, oder ihn seiner Verpflichtung entlassen, und ihm auf jeden Fall die Schlachtosten erszählen.

§. 13.

Die in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Vorschriften, in Betreff der Währschaft beim Viehkauf, sind auch beim Viehtausch anwendbar.

Gegeben zu Freiburg den 4. Dezember 1833.

Der Schultheiß, Präsident:

Sign. v. Diessbach v. Terny.

Der Kanzler:

Sign. Warro.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg verordnet, es solle obstehendes Gesetz, welches am 15. Hornung nächst-künftig in Kraft treten wird, in beiden Sprachen gedruckt und gewohnter Orten verkündet und angeschlagen werden.

Gegeben zu Freiburg den 11. Dezember 1833.

Der Schultheiß, Präsident:

Sign. R. Schaller.

Der Kanzler:

Warro.

X.

Währschaftsgesetz des Kantons Solothurn.

(Vom 17. Dezember 1834^{*)}).

Wir Präsident und Grosser Rath der Republik Solothurn haben bei der Unzweckmässigkeit der bisher bestandenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewähr beim Viehverkehr, und um derselben, da sie sich nur auf eine bestimmte Umgegend in und außer dem Canton beschränkte, zur Aeußernung des Viehhandels eine grössere Ausdehnung, sowohl im Canton selbst als in der Eidgenossenschaft zu geben, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes beschlossen:

I.

Gewährsfälle und Gewährzeit.

§. 1.

Es hat beim Viehverkehr durch Kauf, Tausch oder andern belästigenden Vertrag (Gantfälle ausgenommen) der Veräußerer, sofern er im Canton wohnt, oder §. 15 eintritt

^{*)} Das frühere Gesetz datirte sich vom 10. Januar 1678.

und das veräußerte Thier die Grenzen der Cantone Solothurn, Bern, Aargau, Freiburg, Luzern, Basel-Landschaft und Basel-Stadttheil nicht überschritten hat, dem Abnehmer für nachstehende Hauptmängel Gewähr zu tragen, sofern letztere, vom Datum des Abschlusses des Handels an gerechnet, in einer bestimmten Zeit (§. 2) richterlich angezeigt werden (§. 13).

§. 2.

Beide, die Hauptmängel und ihre Gewährszeit, sind folgendermaßen näher bestimmt:

A. Bei Pferden, Maulthieren und Eseln.

- a. Der Röß (Hauptmürde) und der Hautwurm.
- b. Der Koller (der stille und rasende).
- c. Die verschiedenen Arten von Engbrüstigkeiten, als: bauchstösig, dämpfig, herzschlechtig, insofern dieselben nicht die Folge von Entzündungen sind, die während der Gewährszeit statt gefunden haben.
- d. Die Lungenschwindsucht oder Vereiterung der Lungen mit allgemeiner Abmagerung des Körpers (auch Fäule genannt).

Gegen diese Hauptmängel dauert die Gewähr 30 Tage.

B. Beim Rindvieh.

- a. Verlust (finnig).
- b. Die Lungenschwindsucht, sofern dieselbe nicht die Folge einer Entzündung ist, welche während der Gewährszeit entstanden.
- c. Das Birchen.

Gegen diese Hauptmängel dauert die Gewähr ebenfalls 30 Tage.

C. Bei Ziegen.

- a. Die Bauch- und Brustwassersucht.
- b. Die Lungen- und Lebervereiterung (Fäule).

Die Gewährzeit ist 15 Tage.

D. Bei Schweinen.

- a. Die Fimmen.
- b. Die Lungenfäule.

Die Gewährzeit ist ebenfalls 15 Tage.

§. 3.

Jeder Veräußerer ist nur seinem unmittelbaren Abnehmer Gewähr zu tragen schuldig, so zwar, daß sobald ein Thier erst in der dritten Hand zu Schaden kommt, der erste Veräußerer aller Verantwortlichkeit enthoben ist.

§. 4.

Den vertragschließenden Theilen steht frei, die Gewährspflicht (§. 1) auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 5.

Sollten zwischen beiden Theilen noch andere Krankheiten oder Mängel als die in §. 2 bemerkten, als einer Rückgabe oder Vergütung unterworfen, bestimmt, die Gewährszeit aber nicht angegeben werden, so ist solche für Pferde und Rindvieh auf 30 Tage, für die übrigen kleineren Thiere auf 15 Tage festgesetzt.

II.

Folgen der Gewährspflicht.

§. 6.

In allen Fällen, wo ein erhandeltes Stück Vieh mit

einem der in §. 2 bezeichneten Hauptmängel behaftet gefunden werden sollte, wird der Handel als nichtig erklärt, und der Gewährsmann hat, vom Datum der Anzeige an (§. 13), alle dahерigen Folgen zu tragen.

§. 7.

Wenn ein gegen ein anderes eingetauschtes Thier rückfällig wird, und das vertauschte wegen Veräußerung nicht mehr zurückerstattet werden kann, so soll, wenn selbes nicht schon beim Tausch um eine bestimmte Summe gewerthet worden, dessen Werth durch unparteiische, sachkundige Männer, wovon jeder der beiden Theile einen zu wählen hat, bestimmt und dann in baarem Geld vergütet werden. Bei ungleichen Ansichten fraglicher Männer verordnet der Richter des Beklagten einen Drittmann zur Schätzung.

§. 8.

Wenn sich erst beim Abschlachten oder Meßgen eines der im §. 2 Lit. B. C. D. bezeichneten Thiere während der Gewährszeit ein vorher nicht bemerkter Hauptmangel erzeigt, so soll das Fleisch und die Haut, wenn sie zum Gebrauch tauglich erachtet werden, im Fall der Gewährsmann solche nicht annehmen will oder kann, auf Rechnung desselben unter gehöriger Aufsicht bestmöglichst verkauft werden.

§. 9.

Wenn Thiere nur auf Probe veräußert werden, so kann der Uebernehmer nur für diejenigen Krankheiten zur Verantwortung und Schadenersatz angehalten werden, welche während der Probezeit entstanden, und die Folge von eigener Nachlässigkeit oder Mißhandlungen sind.

§. 10.

Würde der Veräußerer eines mit einem Hauptmangel oder einer ansteckenden Krankheit behafteten Stück Viehs der absichtlichen Verheimlichung desselben, und hiedurch der wissentlichen Gefährdung des Abnehmers überwiesen, so ist er nebst dem billigmäßigen Ersatz des Thieres dem letztern auch die Vergütung aller ihm weiter erwachsenen Nachtheile schuldig, und er soll überdies bestraft werden.

§. 11.

Alle Kosten, welche während der Gewährszeit wegen wirklichen Hauptmängeln und daherigen Streitigkeiten entstehen, fallen auf die verlierende Partei; hingegen ruhen diejenigen Kosten, welche für Untersuchungen, Arzneien u. s. w. in Bezug auf frakte Thiere entstehen, die an keinem Hauptmangel leiden, auf dem Uebernehmer.

III.

P r o z e s s f ü h r u n g.

§. 12.

Alle Untersuchungen und Anordnungen in Bezug auf die Gewährsstreitigkeiten ordnet der Richter des Wohnorts des Klägers an; der Rechtsstreit hingegen soll vom Richter des Beklagten entschieden werden, wenn nicht §. 15 eintritt. Sollte aber ein Stück Vieh auf einem öffentlichen Markte verhandelt aber noch nicht vom Orte des Marktes abgeführt worden sein; so urtheilt darüber der Richter des Ortes, wo gehandelt worden.

§. 13.

Das Recht der Gewährsklage wird verwirkt:

- Wenn der Abnehmer ein während der Gewährszeit

erkranktes Thier durchemand anders als durch einen patentirten Thierarzt behandeln läßt.

- b. Wenn er den Veräußerer nicht sogleich davon in Kenntniß setzt, welcher befugt ist, auf eigene Rechnung einen zweiten patentirten Thierarzt zur gemeinschaftlichen Behandlung zu bestimmen.
- c. Wenn innert der obbestimmten Zeit entweder der Abnehmer dem Veräußerer die Heimschlagnung des Thiers nicht rechtlich, d. h. durch den Bezirksweibel oder einen Gemeindsvorgesetzten, angetragen oder der Abnehmer zu gleichem Behufe die Klag anzeigen bei dem Gerichtspräsidenten seines Oberamts nicht angehoben hat.

§. 14.

Würde der Gewährsmann abwesend sein, oder eine bestimmte Antwort nicht innert 24 Stunden nach der ihm gemachten Anzeige einlangen, oder §. 15 eintreten, so ist der Kläger befugt, das fragliche Thier in einen unparteiischen Stall zu stellen, oder in seinem eigenen stehen zu lassen, wo dann die Untersuchung über den Bestand der Krankheit vor genommen werden soll.

§. 15.

Im Fall der Gewährsmann keinen bleibenden Aufenthalt hätte, oder dem Käufer unbekannt wäre, so entscheidet nach vorgenommener Untersuchung und vorhergeganger öffentlicher Vorladung der Richter des Wohnorts des Klägers über den Gewährsstreit.

§. 16.

Wenn nur Verdacht auf einen Hauptmangel vorhanden ist, und derselbe bei einem lebenden Thier durch Sachver-

ständige nicht hinreichend genau ausgemittelt werden könnte, so kann der Richter des Klägers auf dessen Begehrten das fragliche Thier tödten und untersuchen lassen; doch soll die andere Partei zuvor davon in Kenntniß gesetzt werden, wenn nicht aus Verzögerung Gefahr entstehen würde.

§. 17.

Sollte ein bereits im lebenden Zustand untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder getödtet werden, so soll selbes nochmals untersucht und beim Urtheil, im Fall ein solches noch nicht ausgesäfft wäre, der Besund der zuletzt vorgenommenen Untersuchung als entscheidend angenommen werden.

§. 18.

Zur Untersuchung in Gewähr befindlicher lebender oder todter Thiere, von welcher dem Gewährsmann zuvor wo möglich Kenntniß gegeben werden soll, ernennt der Richter (§. 12) für Pferde und Rindvieh zwei, für Ziegen und Schweine aber einen Thierarzt als Experten. Wenn im ersten Fall die Meinungen sich theilen, so wird ein dritter als Experte beizogen, welcher von den beiden Experten oder, wenn sie sich nicht über die Person vereinigen können, von dem Friedensrichter des Orts, und wenn kein solcher besteht, vom ersten Gemeindesvorgesetzten bezeichnet wird. Sodann entscheidet die Mehrheit.

§. 19.

In wichtigen Fällen kann vom Richter ein dritter Thierarzt als Experte sogleich beizogen werden.

§. 20.

Gewährsstreitigkeiten über diejenigen Thiere, welche entweder an ansteckenden Krankheiten leiden, oder sich im

sogenannten wachsenden Schaden befinden, sollen ohne Aufschub auf die erste Anzeige hin in Untersuchung genommen, und im ersten Fall sogleich die nöthigen Polizeimaßregeln in Anwendung gebracht werden.

§. 21.

Für Untersuchung und schriftlichen Bericht über ein lebendes oder todes Pferd oder Kindvieh hat jeder Experte vom Kläger L. 4, für jene der übrigen kleinern Thiere L. 1, sowie für Hin- und Herreisen von jeder Stunde Entfernung Bz. $7\frac{1}{2}$ zu beziehen.

§. 22.

Der kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches alle demselben widersprechenden früheren zurückgezogen sind, beauftragt, welches gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben vom großen Rath den 17. Dezember 1834.

Der Präsident:

Sign. J. Munzinger.

Der Staatschreiber.

Sign. X. Amiet.

XI.

Währschaftegesetz für den Canton Basel-Stadttheil.

(Vom 17. Mai 1811.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Räthe des Cantons Basel urkunden hiemit: daß, da bis dahin die Viehhauptmängel, für welche Währschaft getragen werden muß, nicht gesetzlich bestimmt waren, und öftere Streitigkeiten entstanden, welche die Richter, von gesetzlicher Richtschnur

entblößt, kaum rechtlich zu entscheiden vermochten, Wir auf den Vorschlag unseres Sanitätsraths nothwendig erachtet, folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Von nun an werden im ganzen Canton folgende Krankheiten als Hauptmängel erklärt:

A. Bei Pferden.

1. Der wahre Röß, Hirnroß und die Hauptmürde.
2. Alle Arten von Kolloder (Koller).
3. Alle Arten von Lungensuchten und Engbrüstigkeiten, welche unter dem Namen von Herzschlägigkeit, Dampf oder Bauchstößigkeit bekannt sind.
4. Kretzig.

B. Bei dem Hornvieh.

1. Sturm (Tippel- oder Umlauf-) Krankheit, Hirnwuth.
2. Lungensäule.
3. Wehthätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).

C. Bei Schweinen.

Die Lungensäule. In Ansehung der Schweinschau wird es bei bisheriger Uebung gelassen, und in Betreff der Finnen festgesetzt, daß wenn ein gekauftes Schwein finnig ausfallen sollte, nach bisheriger Observanz, der Käufer nicht verpflichtet sein soll, solches zu behalten.

D. Bei Schafen.

Die nasse und trockene Raude, oder der sogenannte Anbruch.

§. 2.

Für alle diese Gattungen von Hauptmängeln bei

Pferden, beim Rindvieh und bei Schweinen werden, vom Tage des abgeschlossenen Kaufes an gerechnet, 6 Wochen und 3 Tage, für Schafe aber 15 Tage Währschaft bestimmt, innert welcher Zeit das mit einer solchen Krankheit behaftete Stück Vieh dem Verkäufer oder Austauscher heimgeschlagen werden kann.

§. 3.

Der Käufer hat diesen Heimischlag dem Verkäufer oder Austauscher durch den Gerichtsweibel, nach vorher erhaltener Bewilligung des Gerichtspräsidenten, anzeigen zu lassen, und zwar des Orts, wo der Kauf oder Tausch geschehen ist, oder, wenn der Kauf oder Tausch auf fremdem Boden geschehen, wo der Verkäufer oder Austauscher haushablich ist.

§. 4.

Sollte dieser auf die erhaltene Aufforderung hin das verhandelte und in der gesetzlichen Währschaftszeit ihm heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, oder sollte es überhaupt zweifelhaft und streitig sein, ob dasselbe wirklich mit einer der ob bemeldten Hauptkrankheiten behaftet sei, so soll dasselbe von zwei durch unsern Sanitätsrath für jeden Distrikt aufzustellende und zu beeidigende Schaumeister, auf Kosten der unterliegenden Partei untersucht werden, und ihr übereinstimmendes Befinden die richterliche Erkenntniß leiten. Doch sollte der eine oder andere Schaumeister die begehrte Untersuchung nicht vornehmen können; so wird der Präsident unseres Sanitätsrathes dafür sorgen, daß ein Anderer für den besondern Fall angestellt und be-

eidiget werde, falls er den Schaumeistereid nicht bereits abgeschworen hätte.

§. 5.

Sind die berufenen Schaumeister in ihren Meinungen nicht selbst einig, so sind ihre beiderseitigen Befinden unserm Sanitätsrathe zu näherer Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

§. 6.

Für jede vorzunehmende Besichtigung, nebst Ausstellung des daherigen Erfundscheins, haben dann die Schaumeister von den requirirenden Parteien sogleich zu beziehen:

Bei einem Pferd oder Stück Hornvieh Frk. 3.

Bei Schweinen oder Schafen, jedes „ 1.

Im Falle der Schaumeister sich außer seinem Wohnorte begeben müßte, so hat derselbe überdies für jede Stunde Bz. 5 zu beziehen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll besonders gedruckt, den sämmtlichen Gerichten zugestellt und durch das Cantonsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer grossen Rathsversammlung den 17. Mai 1811.

Der Staatsschreiber:
Sign. Wieland.

Basel-Landschaft.

Zufolge erhaltener Zuschrift der dortseitigen Sanitäts-Commission vom 2. Januar 1837, besteht gegenwärtig in Basel-Landschaft noch das alte, hier vor angegebene Ge-

seß vom 17. Mai 1811. — Ein neuer Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand dürfte dem Landrathe noch im Laufe dieses Jahres mitgetheilt werden.

XII.

Währschaftsgesetz des Cantons Schafhausen.

(Vom 12. November 1835) *)

§. 1.

Es hat beim Verkehr eine Währschaft Statt, in Folge welcher Verkäufer und Täuscher dem Abnehmer auf eine bestimmte Zeit für gewisse Krankheiten und Gebrechen des veräußerten Stücks Vieh haftbar bleiben.

§. 2.

Diejenigen dieser Fehler, welche sich nach §. 3 als Mängel dargeben, machen den getroffenen Handel rückgängig, wenn sie beim Abschluß desselben dem Käufer unbekannt waren, und er vor gänzlichem Verlauf der Währschaftszeit darüber Klage führt; die Dauer der Gewährszeit gegen sie richtet sich nach ihrer Beschaffenheit in Rücksicht schwererer oder leichter Erkennung, und fängt mit dem Augenblick an, in welchem das verhandelte Stück Vieh dem Käufer oder Eintauscher, was man heißt, mit dem Strick an die Hand gegeben worden ist.

§. 3.

Die Gebrechen und Krankheiten und ihre Währschaftszeit sind folgendermaßen näher bestimmt.

*) Das frühere Gesetz datirte sich vom 30. April 1776.

A. Bei Pferden und Eseln.

1. Der Koss.
2. Der Wurm.
3. Aller Koller.
4. Die Fallsucht (Wehthätigkeit).
5. Alle Arten von Lungensucht (Dampf, Bauchstößigkeit und daraus entstehende Abmagerung).

Für diese Mängel, sowie für jede andere Krankheit, welche den Tod eines Thieres verursacht, deren Vorhandenseyn aber erst durch die Section entdeckt werden kann, und aus welcher unzweifelhaft hervorgeht, daß diese Krankheit schon vor dem Verkaufe vorhanden war, dauert die Währschaftszeit 4 Wochen und 3 Tage.

Für folgende geringere Mängel der Pferde, nämlich:

1. Der schwarze Staar.
2. Das Koppen.
3. Die Raude.

findet eine Währschaft von 14 Tagen Statt.

B. Beim Hornvieh.

1. Die Fallsucht.
2. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeiten.
3. Die Löserdürre (Kindviehpest), die Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibsorgane überhaupt und die daher entstandene Abzehrung.
4. Der Scheidenvorfall der Kuh.
5. Der Blasen- und Nierenstein.
6. Die Stiersucht.

Für diese Hauptmängel ist eine Währschaft von 4 Wochen und 3 Tagen festgesetzt.

Bei geringern Mängeln des Hornviehes, nämlich:

1. Der Raude und
 2. Dem Selbstaugen der Milch
- besteht eine Währschaftszeit von 14 Tagen.

In Betreff der nach dem Tode aufgefundenen Krankheitsursachen hat es die gleiche Bewandtniß wie bei den Pferden.

C. Bei den Schafen.

1. Die Raude oder Kräze.
2. Die Egelfrankheit.
3. Die Drehfrankheit.
4. Die Schafpocken.
5. Der Anbruch (Wassersucht).
6. Die bösartige Klauenseuche.

Für diese Krankheit findet eine Währschaft von 4 Wochen und 3 Tagen Statt.

Für Schafe kann jedoch nur Gewähr gefordert werden, wenn sie auf solche Weise bezeichnet sind, daß über die Identität des Verkauften mit dem als man- gelhaft Beschuldigten kein Zweifel obwalten kann.

D. Bei Schweinen.

1. Die Finnen.
2. Alle Arten von Lungenkrankheiten.

Hier besteht eine Währschaft von 4 Wochen und 3 Tagen.

E. Bei den Ziegen.

1. Der Schwindel.
2. Die Fallsucht.
3. Abzehrung aller Art.
4. Die Egelfrankheit.

Mit einer Währschaftszeit von 4 Wochen und 3 Tagen.

§. 4.

Im Kauf- und Tauschhandel bleibt es übrigens unbenommen für die obgenannten sowohl, als auch für andere, hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen nach Willkür — erweisliche Abrede zu nehmen, die alle Nachwährschaft aufhebt; wo solche Uebereinkünfte nicht schriftlich gemacht wurden, tritt die Bestimmung des Gesetzes ein.

§. 5.

Die Behandlung der Klagfälle wird folgendermaßen angeordnet.

Sobald innerhalb der festgesetzten Währschaftszeit der Käufer oder Eintauscher an dem erhandelten Thiere eine der festgesetzten Währschaftsfrankheiten wahrnimmt, soll derselbe dem Gemeindspräsidenten seiner Gemeinde diesfällige Anzeige machen, welcher dann ungesäumt der Ortsbehörde des Verkäufers zu Handen des letzteren Kenntniß gibt. Diese soll hierauf den erhaltenen Bericht dem Verkäufer oder Austauscher von Amts wegen mittheilen, und der letztere sich erklären, ob er das Thier in dem Stalle des Käufers oder unter der Be- sorgung des Thierarztes stehen, oder in einen andern Stall stellen lassen, und ob er noch einen zweiten Thier- arzt zur Untersuchung und Behandlung des franken Thieres zuziehen wolle.

§. 6.

Sollte von Seite des Verkäufers nicht ungesäumt eine diesfällige Erklärung erhältlich sein, so ist der Gemeindspräsident, wo sich das fragliche Stück befindet, berechtigt, nach seiner Kenntniß der Personen und Sachen

und nach Maßgabe der obwaltenden Umstände zu bestimmen, welcher Thierarzt das franke Thier untersuchen und behandeln und in welchen Stall dasselbe gestellt werden soll. Von Ergreifung dieser Maßregeln an fallen alle Kosten der Verpflegung und ärztlichen Besorgung des franken Thieres dem Unrecht habenden Theile zur Last, und es gereicht dem Verkäufer zur besondern Verantwortung, wenn er entweder vorsätzlich keine Antwort oder eine solche nicht zur rechten Zeit gibt.

§. 7.

Wofern Kläger und Beklagter über Versorgung und Behandlung des franken Viehes nicht einig sind, so ist der Gemeindspräsident gehalten, das franke Thier in einen unparteiischen Stall stellen zu lassen, und einen unparteiischen Thierarzt zur Untersuchung desselben zu berufen.

§. 8.

In wichtigen und schwierigen Fällen, insbesondere da, wo die Thierärzte des Klägers und des Beklagten abweichender oder entgegengesetzter Meinung sind, sowohl in Rücksicht der Bestimmung der Krankheit, als auch ihrer Behandlung, so ist der Gemeindspräsident befugt, dem Präsidenten des Sanitätsrathes unverweilt die Anzeige zu machen, worauf dieser einen Thierarzt des Sanitätsrathes zur Untersuchung des franken Thiers beauftragt.

§. 9.

Fällt das franke Thier, oder ist dasselbe mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan worden, so wird die Section desselben in Anwe-

senheit des Gemeindspräsidenten, oder des von diesem zu bezeichnenden Gemeindvorstehers und eines Thierarztes vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet.

§. 10.

Sind die Thierärzte, die das franke Thier behandelt haben, und welche in jedem Fall bei der Section gegenwärtig sein müssen, ungleicher Meinung, und die Ansichten und Schlüsse ihrer Gutachten oder Befundsscheine von einander abweichend, so müssen diese dem Sanitätsrathe zur näheren Prüfung und Beurtheilung überwiesen werden.

§. 11.

Sollte der Verkäufer eines mit Hauptmängeln oder gar mit ansteckender Krankheit behafteten Stücks Vieh der absichtlichen Verheimlichung derselben und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Käufers überwiesen sein, so ist er, nebst dem Ersatz, dem Kläger auch die Vergütung aller ihm weiter dadurch zugezogenen Nachtheile schuldig.

§. 12.

Dem bei der Section gegenwärtigen Gemeindvorsteher sollen 48 Kreuzer, dem sie verrichtenden Thierarzt fl. 2 40 fr., und wenn er seinen Wohnort deswegen verlassen muß, fl. 3 36 fr., und dem von Seite des Sanitätsrathes mit der Untersuchung beauftragten Thierarzt, sofern er im Orte wohnt, fl. 1 48 fr., und wenn derselbe nicht im Orte wohnt, fl. 3 36 fr. als Entschädigung bezahlt werden. Für die Verscharrung des Viehes

ist die durch die Wasenordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 13.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft, sowie in Viehhandelsstreitigkeiten überhaupt, ist diejenige des Wohnortes des Beklagten. Gewährsflagen über verkaufte Schweine von hausirenden Händlern müssen dagegen vor dem Richter des Klägers angebracht und von diesem darüber entschieden werden.

§. 14.

Gedoch, wenn der Handel auf öffentlichem Markte abgeschlossen ist, und die Klage noch vor Ablösung des Thieres anhängig gemacht wird, gehört die Untersuchung vor den Richter des Marktplatzes.

§. 15.

Dem Sanitätsrath wird zur Pflicht gemacht, beförderlich eine neue Ordnung für die Viehurkunden zu entwerfen, dieselbe mit gegenwärtigem Währschaftsgesetz in Einklang zu bringen, und dem Kleinen Rath zur Beurtheilung und Vollziehung vorzulegen.

Gegeben den 12. November 1835.

T. Staatskanzlei.

XIII.

Appenzell.

A. Währschaftsgesetz für den Canton Appenzell Außerrhoden *).

I.

Währschaft bei Krankheiten des Kindviehs.

Art. 1. Unter Währschaft begreift man die bestimmte Zeitfrist, während welcher man beim Verkaufe von Vieh für die Gesundheit desselben haften und bei vorkommenden Krankheiten, je nach Art derselben, das verkaufte Stück entweder zurücknehmen oder Schadenersatz dafür leisten muß.

Art. 2. Für Kühle, die sich nicht melken lassen, soll, wenn sie nicht galt gehen, vom Kaufe an eine Währschaft von 8 Tagen Statt finden.

Art. 3. Für das Selbstsaugen soll vom Tage des Kaufes und für das Saugen anderer Kühle, vom Tage des Austreibens an gerechnet, die Währschaftszeit 15 Tage dauern.

Art. 4. Beim Stechen und Schlagen und der Gewohnheit, durch Häge zu brechen, ist die Währschaftszeit auch auf 15 Tage angesezt, und zwar in beiden ersten Fällen vom Kaufe und im letztern vom Austreiben des Viehs an gerechnet.

*) Dieses Gesetz wurde von der Frühlings-Landgemeinde 1837 angenommen.

Art. 5. Beim Vorfall der Gebärmutter und der Mutterscheide (dem sogenannten Aeugen oder Beizen) gilt dieselbe Währzeit von 15 Tagen, von der Erscheinung der Krankheit an gerechnet, wenn die Kuh nicht innert dieser Zeit gekalbert.

Art. 6. Für langwierige Euterkrankheiten und Durchfälle dauert die Gewähr 8 Tage.

Art. 7. Für die Raude dauert die Währschaftszeit 21 Tage.

Art. 8. Bei der fallenden Sucht und der Hirnwuth ist die Gewährzeit 30 Tage.

Art. 9. Bei der Bauch- und Brustwassersucht ist die Gewährzeit 45 Tage.

Art. 10. Bei der Löserdürre (Kinderpest) soll eine Währschaftszeit von 10 Tagen Statt haben.

Art. 11. Bei der ansteckenden Lungensucht (Lungenseuche) ist die Gewährzeit 90 Tage.

Art. 12. Bei der Lungenschwindsucht (Lungenvereiterung) soll die Gewährzeit 60 Tage dauern.

Art. 13. Für Brüllerinnen dauert die Währschaft 40 Tage vom Kaufe an.

Art. 14. Bei allen diesen Krankheiten und Mängeln des Viehes kann dasselbe dem Verkäufer innert der festgesetzten Währschaftszeit wieder zurück gegeben werden.

Art. 15. Für Vieh, das als tragend angegeben wird, es aber nicht ist, dauert die Gewährszeit vom Kauf an 60 Tage. Innert dieser Zeitfrist ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Viehes verpflichtet, und hat dem Käufer für jede Woche einen Gulden Futtergeld zu vergüten.

Art. 16. Für Vieh, das länger als 14 Tage über die angegebene Zeit trächtig geht (überträgt), muß der Verkäufer von der dritten Woche an bis zum Kalbern für jede Woche einen Gulden Futterlohn, jedoch in keinem Fall mehr als für 11 Wochen, bezahlen.

Art. 17. Bei Finnen hat eine Gewährzeit von 120 Tagen Statt, und zwar so, daß wenn das Fleisch vom geschlachteten Thiere als ungenießbar erfünden wird, der Schaden auf den Verkäufer fällt; wenn aber das Fleisch benutzt werden kann, so soll von jedem Gulden der Verkaufssumme ein Abzug von 12 Kreuzern Statt finden; oder es mag der Verkäufer das geschlachtete Vieh zur Hand nehmen.

II.

Wärschaft bei Krankheiten der Pferde.

Art. 18. Bei der Stettigkeit, beim Schlagen, Scheusen, Beißen und beim Koppen soll die Gewährzeit 8 Tage dauern, ebenso, wenn das Pferd sich nicht beschlagen läßt.

Art. 19. Bei der Raude und andern flechtenartigen Ausschlägen (dem Schädigsein) soll die Wärschaft 21 Tage dauern.

Art. 20. Beim schwarzen Staar findet eine Gewährzeit von 8 Tagen und bei der Mondblindheit von 45 Tagen Statt.

Art. 21. Ein mit vorgenannten Uebeln behaftetes Pferd kann dem Verkäufer innert der genannten Zeitfrist wieder anheim geschlagen werden.

Art. 22. Bei allen Arten von Koller, der fallenden Sucht, dem Röß, bei verdächtigen Drüsen, veraltetem Strengel, Engbrüstigkeit (Bauchstößigkeit oder Däm-

pfigkeit), bei Lungensucht, Brust- und Bauchwassersucht und dem Wurm der Pferde, dauert die Währzeit 40 Tage. Innert dieser Zeit kann das Pferd zurückgegeben werden, wenn der Verkäufer nicht im Falle ist, zu beweisen, daß die Krankheit erst nach dem Kaufe durch Erhitzung, Erkältung, Uebertreibung, oder aus andern Ursachen entstanden sei.

III.

Währschaft bei Mängeln der Schweine.

Art. 23. Bei Finnen dauert die Gewährzeit 30 Tage. Im Uebrigen tritt dieselbe Behandlungsweise ein, wie sie im Art. 17 hinsichtlich des Kindvieches vorgeschrieben ist.

Art. 24. Bei Lungenfäule der Schweine findet eine Gewährzeit von 45 Tagen Statt. Innert dieser Zeit können solche Thiere dem Verkäufer anheim geschlagen werden, insofern die Lungenfäule nicht Folge einer nach dem Kaufe entstandenen Krankheit ist.

IV.

Allgemeine Bestimmungen über Vieh=krankheiten.

Art. 25. Bei allen andern Krankheiten und Mängeln des verhandelten Viehes findet keine Währschaft und keine Rückgabe Statt, wenn zwischen den Beteiligten kein besonderes Verkommniß getroffen worden ist.

Art. 26. Will der Käufer ein eingehandeltes krankhaftes Stück Vieh seinem fröhern Besitzer wieder anheim schlagen, so soll er es ihm vor Ablauf der Währschaftszeit gehörig anzeigen. Kann dieses wegen zu großer Entfernung nicht geschehen, so hat er diese Anzeige dem Hauptmann seiner Gemeinde zu machen, welcher dem

Verkäufer durch die vollziehende Behörde seines Wohnorts ungesäumt davon Kunde geben soll.

Art. 27. Wer ein mit den benannten ansteckenden Krankheiten, als: Nag, verdächtige Drüse, Wurm, Raude, Löserdürre und Lungenseuche (Lungenfucht) mit Wissen unter Verheimlichung der Krankheit verkauft, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und hat überdies eine Buße von 10 — 50 Gulden zu entrichten; kann aber nicht bewiesen werden, daß der Verkäufer wußte, daß das Stück Vieh mit einer solchen Krankheit behaftet war, so hat derselbe nur für das verhandelte Stück Vieh allein zu zahlen.

Art. 28. Das Fleisch von franken Thieren darf ohne vorangegangene Besichtigung und ohne Bewilligung der Behörde weder verkauft noch sonst benutzt werden. Wer dagegen handelt und Fleisch von solchen Thieren verkauft, vertauscht oder sonst anemand zum Genuss überläßt, wird vor die zweite Instanz gestellt, um 5 — 20 Gulden in den Landsäckel gebüßt und für die Folgen verantwortlich gemacht. Bei bewilligtem Verkaufe des Fleisches sinnig erklärter Thiere, muß dem Käufer hiervon die Anzeige gemacht werden, bei der Buße von 10 Gulden.

Art. 29. Ledermann, besonders Viehbeschauern, Viehhändlern, Viehbesitzern und Thierärzten, liegt die Pflicht ob, alles, was von ansteckenden Krankheiten der Pferde und des Viehs, oder von Verdacht hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der Behörde unverzüglich anzuzeigen, bei einer Buße von 10 — 20 Gulden.

Art. 30. Wer ohne einen von der competenten Behörde ausgefertigten, authentischen Gesundheitsschein frem-

des Vieh in unser Land einführt, wird zu einer Buße von 5 Gulden in den Armensäckel verfällt, und ist überdies für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

Art. 31. Wenn sich wegen einem auf öffentlichem Markte abgeschlossenen Schick über Pferde und Vieh Streit erhebt, und die Klage vor Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, so muß der Streit von der Ortsbehörde des Marktplatzes untersucht und beurtheilt werden. In allen übrigen Fällen gelangt der Streit vor die Behörde des Wohnorts des Beklagten.

B. Appenzell Innenr hoden.

In diesem Canton besteht kein Währschaftsgesetz über Viehkrankheiten, sondern es sind hierüber nur einige Uebungen vorhanden, die ich jedoch bis gegenwärtig, ungeachtet ich die Sanitätsbehörde mehrmals dafür ersuchte, nicht erhalten habe.

XIV.

Währschaftsgesetz des Cantons St. Gallen.

(Vom 27. Juni 1828.)

Wir Landammann, kleine und große Räthe des Cantons St. Gallen, in Erwägung, daß die seit Erlassung des Gesetzes vom 18. Mai 1805 über die Viehhauptmängel und die dahерige Währschaft gemachten Erfahrungen einige Verbesserungen desselben wünschbar machen, in verfassungsmäßiger Revision dieses Gesetzes und auf den Vorschlag des Kleinen Rathes verordnen als Gesetz:

Art. 1.

Als Hauptmängel sind erklärt:

A. An Pferden:

1. Der Röß und verdächtige Drüsen.
2. Der Wurm.
3. Alle Arten von Koller.
4. Alle Arten von Lungensucht und von Engbrüstigkeit; das Bauchstößig- oder Dämpfigseyn.
5. Veralteter Strengel.
6. Bauch- und Brustwassersucht.
7. Fallende Sucht.

Bei den genannten Uebeln ist die Gewährzeit 40 Tage, und das Pferd kann dem Verkäufer anheimgeschlagen werden, wenn dieser nicht beweist, daß die Krankheit von seitheriger Erhitzung oder Uebertreibung, oder überhaupt von einer erst nach dem Kaufe Statt gefundenen Veranlassung herrühre.

8. Raude. Hierfür ist die Gewährzeit 21 Tage.
9. Schwarzer Staar.
10. Stettigkeit.

Diese beiden Uebel haben 8 Tage Gewährzeit.

11. Mondblindheit. Hierfür sind 45 Tage Gewährzeit.
12. Koppfen. Für dieses sind nur 8 Tage Gewährzeit.

B. Bei dem Hornvieh.

1. Die Lungensucht.

Für diese beträgt die Gewährzeit 60 Tage.

2. Die Löserdürre.

Diese hat eine Gewährzeit von 10 Tagen.

3. Die Finnen.

Für dieselben erstreckt sich die Gewährzeit auf 120 Tage,

und wenn das Fleisch benutzt werden kann, findet eine Abtragung von 15 Kreuzern vom Gulden, wenn es aber nicht zu benutzen ist, der Heimfall und die Zurücknahme Statt.

Den Grad der Finnen und ob und wie das Fleisch benutzt werden dürfe, läßt der Gemeinderath mit Zugang eines approbierten Thierarztes erwähren, und ladet den Verkäufer zu diesem Endzweck vor, wenn er im gleichen Bezirke wohnt; außer diesem Falle aber oder wenn der Verkäufer auf die erste Vorladung nicht erschienen, verfügt er ohne weiters zu warten. In jedem Falle ertheilt der zugezogene Thierarzt ein Zeugniß über die Beschaffenheit des Umstandes, damit der competente Richter nöthigen Falls über die Rückerstattung des Be- trages absprechen könne.

4. Fallende Sucht.

5. Hirnwuth oder Wahnsinn.

Für diese beiden Uebel ist eine Gewährzeit von 30 Tagen festgesetzt.

6. Neugen oder Beizen, d. i. Vorfall des Tragsackes.

Bei diesem muß der Verkäufer, von der Erscheinung des Uebels an, eine 15tägige Gewähr leisten, wenn die Kuh nicht innert dieser Zeit gekalbert hat.

7. Bauch- und Brustwassersucht.

Für diese ist die Gewährzeit 45 Tage.

8. Wenn eine Kuh als tragend angegeben wird, es aber nicht ist.

Hierfür ist Gewährzeit 90 Tage vom Kaufe an.

Für Kühe, die übertragen, sind 15 Tage zugegeben; wenn es aber über diese Zeit geht, so soll, jedoch

mit Abrechnung jener 15 Tage Gewährzeit, für jede Woche 1 fl. 12 kr. bezahlt werden.

9. Wenn Kühe nicht mehr trächtig werden, oder sogenannte Brüllerinnen sind.

In diesem Falle ist die Gewährzeit 120 Tage vom Kaufe an.

10. Wenn Kühe sich nicht melken lassen.

Dann ist die Gewährzeit 15 Tage, sofern sie nicht galt gehen, sonst aber 8 Tage, nachdem sie gekalbert haben.

11. Das Selbstsaugen, das Stechen und Schlagen, dann die Gewohnheit: durchzubrechen, und das Saugen anderer Kühe.

Für diese sämmtlichen Mängel ist die Gewährzeit 15 Tage, und zwar für erstere drei vom Kaufe an, für die andern beiden aber vom Austrieb an gerechnet.

C. Bei den Schafen.

1. Die trockene und die nasse Raude.

2. Die Drehkrankheit oder die Wasserblase im Gehirn. Diese beiden haben 15 Tage Gewährzeit.

D. Bei den Schweinen.

1. Die Finnen.

Sie unterliegen einer Gewährzeit von 30 Tagen, und sind im Uebrigen auch ganz wie die Finnen beim Hornvieh zu behandeln.

2. Die Lungenfäule.

Sie hat eine Gewährzeit von 45 Tagen, wenn sie nicht Folge einer erst nach dem Kauf entstandenen Krankheit ist.

3. Das Auffressen der Jungen.

Die Gewährzeit hierfür ist 8 Tage, vom Vorfall an gerechnet, doch nur, wenn erwiesen werden kann, daß sich derselbe auch vor dem Kaufe zugetragen hat.

Art. 2.

Jedes Pferd, Rindvieh, Schaf oder Schwein, welches mit einer der vorgenannten Krankheiten oder Mängel behaftet ist, kann, mit Ausnahme dessen, was oben der Finnen halber bestimmt ist, dem Verkäufer oder Vertauscher anheimgeschlagen werden. Für alle und jede übrigen Fehler an verhandeltem Vieh findet dagegen keine Währschaft und kein Rückschlag statt, sofern darüber nicht besondere erweisliche Uebereinkommisse zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen worden sind.

Art. 3.

Bei den ansteckenden Krankheiten, welche unter den Hauptmängeln aufgeführt worden sind, als: beim Roß und den verdächtigen Drüsen, beim Wurm, bei der Raude der Pferde und Schafe, bei der Lungensucht und der Löserdürre des Hornvieches hat der Verkäufer nur für das verkaufte Stück Vieh zu haften, außer es könnte ihm bewiesen werden, er habe das mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Stück Vieh mit Wissen hiervon verhandelt, in welchem Falle er (der auf den Verkauf und die Verheimlichung solchen Vieches gesetzten Strafe unvorgreiflich) um Vergütung alles daraus entstandenen Schadens belangt werden kann.

Art. 4.

Wenn der Käufer oder Vertauscher sein angekauftes oder eingetauschtes, mit einem dieser vorgenannten Hauptmängel behaftetes, Stück Vieh dem vorigen Eigenthümer

anheimschlagen will, so hat er solches demselben innert der aufgestellten Gewährzeit anzugeigen. Wenn wegen allzu großer Entfernung des neuen Eigenthümers die Anzeige der Heimschlagung in der festgesetzten Gewährzeit unmöglich wäre, so soll diese Anzeige innert der Gewährzeit dem Kreisamtmann des Heimschlagenden gemacht werden, welcher dieselbe unverweilt dem Kreisamtmann oder der Ortsobrigkeit des Verkäufers oder Vertauschers mittheilen wird, damit jener mit Beförderung dem Beklagten Kenntniß davon ertheile.

Art. 5.

Will dieser die Heimschlagung nicht anerkennen, so verzeigt der Kläger dem Kreisamtmann des Beklagten die Heimschlagung, und läßt letzterem dieselbe nochmals durch den Weibel des Kreisamtmanns zu Wissen bringen.

Art. 6.

Sollte der Beklagte auf diese erhaltene Anzeige das Stück Vieh nicht zurück nehmen wollen, indem er die vorgegebene Krankheit des Viehs zweifelhaft und streitig macht, so soll auf Kosten des Unrecht habenden Theils durch zwei öffentlich anerkannte, unparteiische Thierärzte, von denen jeder Theil einen zu bezeichnen hat, der Untersuch gemacht, und das Erhobene dem Gerichte zur Leitung bei seinem Rechtsspruch eingegeben werden.

Art. 7.

Sind die zwei untersuchenden Thierärzte in ihren Meinungen über die Krankheit getheilt, so ernaniset der Kreisamtmann einen dritten. In Fällen von ansteckenden Krankheiten hingegen leitet der Kreisamtmann solche an

die Sanitätsccommission des Cantons ein, welcher dann die Ernamsung des dritten Thierarztes, sowie auch die Prüfung und die Entscheidung über die Gutachten aller drei zusteht.

Art. 8.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft, sowie in Viehhandelsstreitsachen überhaupt, ist jene des Wohnortes des Beklagten, ausgenommen, es wäre der Handel auf öffentlichem Markte abgeschlossen und die Klage noch vor Aufführung des Thieres anhängig gemacht worden; in diesem Falle gehört Untersuch und Entscheid vor den Richter des Marktplatzes.

Art 9.

Das Gesetz vom 18. Mai 1805 über die Viehhauptmängel und die daherige Währschaft ist hiermit aufgehoben.

Gegeben in unserer Versammlung St. Gallen den 27. Juni 1828.

Der Landammann:

Sign. Müller = Friedberg.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Secretär desselben:

E. Gonzenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Cantons St. Gallen beschließen, daß vorstehendes Gesetz mit dem großen Sigill des Cantons verwahrt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt und vollzogen werden soll.

St. Gallen, den 7. Juli 1828.

Folgen die Unterschriften.

XV.

G r a u b ü n d e n.

Der Tit. Sanitätsrath dieses Kantons machte mir mit Schreiben vom 18. December 1805 die Anzeige, daß vor zehn Jahren den Gemeinden ein Vorschlag *) zu einem allgemeinen Währschaftsgesetz zur Genehmigung vorgelegt, von diesen aber mit großer Mehrheit verworfen worden sei, daß jedoch nächstens ein neuer Versuch gemacht werden soll, sowie, daß dermalen nur mangelhafte Statuten, die einer früheren Zeit angehören, bestehen, von denen die wichtigsten folgende seien:

Im größern Theile des Kantons sind so viel als keine Währschaftsgesetze.

Der obere Bund hatte nach seinem alten Bundesartikel nur finniges Vieh ein Jahr und einen Tag gewährt, 1784 aber auch dieses aufgehoben.

Der Zehngerichtenbund hat Währschaft für Finnen ein halbes Jahr.

Der Gotteshausbund hat nach den verschiedenen Gerichten verschiedene Statuten, als:

Für Kindvieh.

Chur	Finnen . . .	Gewähr 1 Jahr 1 Tag.
"	Salzschaden **)	" 6 Mon. 1 "
Oberengadin	Finnen . . .	" 6 " 1 "
Fürstenau	" . . .	" 1 Jahr — "

*) Der Gesetzesvorschlag folgt als Anhang.

**) Lecksucht.

Ortenstein Salzschaden Gewähr 6 Mon. — Tag.

Fünf Dörfer Finnen " 1 Jahr 3 "

" " Salzschaden " 6 Mon. 3 "

Tiefen Castel, dreimonatliche Währung in allen Vieh-
krankheiten, ausgenommen Gallera (gallig,
Löserdürre).

Münsterthal Finnen Gewähr $\frac{1}{2}$ Jahr

Unter-Baltašna, Alorusia, Finnen " 2 Mon.

" Gotta, blind . . . " 1 "

" Stourn, Drehkrankheit " 1 "

" Barbarotz, Geschwüre
an der Luftröhre " 1 "

Poschiavo, für Kindvieh, Schafe und Schweine ist die
Gewähr für Finnen auf 30 Tage bestimmt.

Desfilato, gebrochener Rückgrath *).

Sfiancato, lendenlahm **).

Bolso, dämpfig.

Doglia vecchia nei piedi ***).

Lunatico, mondblind.

Prestivo, stettig.

Batticuore, †) Herzklöpfen und Engbrüstigkeit.

Mordente il legno della presepe, Koppen.

Destilazione catarrhosa delle narie, Röß.

*) Ein Fehler, der bei Last- oder (Saumpferden) vorkommt.

**) Desgleichen.

***) Ueberhaupt ein alter Hufehler, besonders wenn keine Horn-
sohle mehr vorhanden ist, die Hornwand dagegen unver-
hältnismäßig hoch.

†) Gleichbedeutend mit Bolso.

Für alle diese Fehler ist die Währschaft gleich lang, nämlich 30 Tage *).

XVI.

Währschaftsgesetz des Cantons Aargau.

(Vom 29. November 1804.)

Wir Präsident und Räthe des Cantons Aargau thun fund hiermit: Da die verschiedenartige Bestimmung der Viehhauptmängel und der üblichen Währschaftszeit in den verschiedenen Theilen des Cantons bei dem so beträchtlichen Viehhandel nothwendig zu öftern Streitigkeiten führen mußte, die der Richter, meistens von einer gesetzlichen Richtschnur entblößt, kaum rechtlich zu entscheiden vermochte, so haben Wir, um diesem dem Viehhandel so nachtheiligen Mangel abzuhelfen, zu näherer Bestimmung der Hauptmängel und der Währschaftszeit auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Rathes verordnet:

§. 1.

Von nun an werden im ganzen Canton folgende Krankheiten für Hauptmängel erklärt:

A. Bei Pferden.

1. Alle Arten von Kolder (Koller).
2. Alle Arten von Lungensuchten und Engbrüstigkeiten, welche unter dem Namen Herzschlägigkeit, Dampf- oder Bauchstößigkeit bekannt sind.

*) Neben den angeführten, durch Uebung bestehenden Gewährmängeln ist der Verkäufer nach dem Gesetz von 1824 schuldig, über die richtige Angabe des Kälberns Währschaft zu tragen.

3. Der wahre Röß, Hauptmürde oder Hirnroß.
4. Die Wehthätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).
5. Mondblindheit.

B. Bei dem Hornvieh.

1. Sturm-, (Tippel-, Umlauf-) Krankheit, die Hirnwuth.
2. Lungenfäule.
3. Wehthätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).
4. Das Beizen (Gebärmuttervorfall).

C. Bei Schweinen.

1. Die Lungenfäule.
2. Die Firne (Finne).

D. Bei Schafen.

Die nasse und trockene Raude oder der sogenannte Anbruch.

§. 2.

Für alle diese Gattungen der Hauptmängel bei Pferden, beim Hornvieh und bei Schweinen werden, vom Tage des abgeschlossenen Kaufes an gerechnet, 6 Wochen und 3 Tage, für Schafe aber 15 Tage Währschaftszeit bestimmt, innert welcher Zeit das mit einer solchen Krankheit behaftete Stück Vieh dem Verkäufer heimschlagen werden kann.

§. 3.

Der Käufer hat diesen Heimschlag dem Verkäufer oder Vertauscher durch dessen Ortsweibel nach vorher erhaltener Bewilligung des Gemeindamanns anzeigen zu lassen.

§. 4.

Sollte dieser auf die erhaltene Aufforderung hin das verhandelte und in der gesetzlichen Währschaftszeit ihm heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, oder sollte es überhaupt zweifelhaft und streitig seyn, ob dasselbe wirklich mit einer der obbenannten Hauptfrankheiten behaftet sei, so soll dasselbe von zwei paten-
tirten Thierärzten auf Kosten der unterliegenden Partei untersucht werden, und ihr übereinstimmendes ärztliches Befinden die richterliche Erkenntniß leiten.

§. 5.

Sind die beigerufenen zwei Thierärzte in ihrer Meinung selbst nicht einig, so sind die beidseitigen thierärztlichen Befundscheine unserm verordneten Sanitätsrathen zu näherer Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Gegeben in Aarau, den 29. Wintermonat 1804.

Folgen die Unterschriften.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)